

# TE OGH 1987/2/17 100s24/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1987

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Februar 1987 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Bernardini als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Friedrich, Dr. Reisenleitner, Dr. Kuch und Dr. Massauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Sulzbacher als Schriftführer in der Strafsache gegen Marianne T\*\*\* und andere wegen des Verbrechens des schweren Betrug nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3 bzw. § 12 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Richard G\*\*\* sowie die Berufungen der Angeklagten Marianne T\*\*\* und Angelika R\*\*\* gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Schöffengericht vom 8. Oktober 1986, GZ 29 Vr 357/86-55, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Richard G\*\*\* sowie die Berufung der Angeklagten Marianne T\*\*\* werden zurückgewiesen. Zur Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten Richard G\*\*\* und Angelika R\*\*\* werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Gemäß § 390 a StPO fallen den Angeklagten Richard G\*\*\* und Marianne T\*\*\* auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Obersten Gerichtshof zur Last.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Marianne T\*\*\*, Richard G\*\*\* und Angelika R\*\*\* des Verbrechens des schweren Betrug nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3 StGB schuldig erkannt.

Darnach haben sie in der ersten Jahreshälfte 1985 in Innsbruck und anderen Orten Tirols durch Manipulationen mit gefälschten Bankbelegen und Schecks in mehreren Angriffen, an denen sie durchwegs alle drei - allerdings in unterschiedlicher Weise - beteiligt waren (§ 12 erster bis dritter Fall StGB), das Ö\*\*\* C\*\*\*-I\*\*\* AG um einen Betrag von insgesamt

2,649.165 S geschädigt.

## Rechtliche Beurteilung

Nur der Angeklagte G\*\*\* bekämpft diesen Schuldspruch mit einer nominell auf die Gründe der Z 5 und 9 lit b (gemeint wohl: Z 10) des § 281 Abs 1 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde, die jedoch nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt ist; denn die als mangelhaft begründet gerügte Feststellung der nachträglichen Aufteilung der Beute auf die

Tatbeteiligten (US 18) ist - wie der Beschwerdeführer selbst einräumt - nur für die Strafbemessung von Bedeutung und die einen qualifizierenden (§ 147 Abs 3 StGB) Vorsatz bestreitende Rechtsrüge geht nicht von den (gegenteiligen) Urteilsannahmen (US 19, 20) aus.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten G\*\*\* war daher schon bei einer nichtöffentlichen Beratung gemäß §§ 285 d Abs 1 Z 1, 285 a Z 2 StPO sofort zurückzuweisen.

Gleichzeitig war auch die ohne bestimmte Beschwerdepunkte angemeldete und sodann nicht ausgeführte (vgl. S 119/II) Berufung der Angeklagten T\*\*\* zurückzuweisen (§ 294 Abs 4 StPO; Mayerhofer-Rieder, StPO 2 , ENr. 10 a zu § 296 uva). Demnach sind die Akten zur Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten G\*\*\* und R\*\*\* in sinngemäßer Anwendung des § 285 b Abs 6 StPO dem (hiefür an sich zuständigen) Oberlandesgericht Innsbruck zuzuleiten.

#### **Anmerkung**

E10232

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:0100OS00024.87.0217.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19870217\_OGH0002\_0100OS00024\_8700000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)